

Geschäftsordnung des Expertenrats Wirtschaftsförderung der Stadt Offenbach am Main

§ 1 Arbeitsgrundlage

Der Expertenrat Wirtschaftsförderung ist ein freiwilliges kommunales, regelmäßig tagendes Gremium, das die Stadt Offenbach am Main in Fragen der Wirtschaftsförderung berät und unterstützt.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des Expertenrats sollen erfolgreiche Wirtschaftsvertreter sein, die wirtschaftliche Kompetenz besitzen und auf Grund ihrer Tätigkeit überregional und international vernetzt sind.

Die Zusammensetzung des Expertenrats resultiert aus Vorschlägen des hauptamtlichen Magistrats, wobei jedes hauptamtliche Magistratsmitglied Vorschläge einbringen kann.

Insbesondere sind Führungspersönlichkeiten aus Hessen (Rhein/Main) aus dem Bereich Wirtschaft (CEOs, Inhaber) vorzuschlagen. Dabei sollen diese Vertreter von Wachstumsbranchen bzw. Leitunternehmen („Leuchttürme“) auch anderer Kommunen sein. Die Teilnehmer sind berechtigt sich „Mitglied des Expertenrats Wirtschaftsförderung der Stadt Offenbach“ zu nennen.

1. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung setzt sich aus maximal 20 externen Mitgliedern und zusätzlich dem/der für Wirtschaftsförderung zuständigen Dezernent(in) und allen hauptamtlichen Dezernenten der Stadt Offenbach a. M. zusammen.

2. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung kann sachverständige Personen zu den Sitzungen einladen.

3. Zu den Beratungen des Expertenrats Wirtschaftsförderung können nach Bedarf auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung Offenbach oder der städtischen Gesellschaften hinzugeladen werden. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der Oberbürgermeister/ Wirtschaftsförderungsdezernent.

4. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung kann zu bestimmten Problemstellungen aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.

5. Die Mitglieder des Expertenrats werden vom Magistrat der Stadt Offenbach a.M. mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können sich durch einen leitenden Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin ihres Unternehmens vertreten lassen. Jedes Expertenratsmitglied benennt für sich eine feste Vertretung für die Dauer seiner Mitgliedschaft.

Eine Entpflichtung von Mitgliedern des Expertenrats kann, unabhängig von einer gleichlautenden Erklärung des Betroffenen, nur durch den Magistrat (einfache Mehrheit) erfolgen.

§ 3 Aufgaben

1. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung unterstützt und berät die Stadt Offenbach a.M. in Fragen der Wirtschaftsförderung. Er soll für Politik und Verwaltung in Offenbach neue Erfahrungen und Impulse einbringen. Dafür spricht er intern Empfehlungen aus und begleitet die Arbeit der Wirtschaftsförderung ideenreich und öffentlichkeitswirksam.

Er versteht sich als beratendes Gremium des Magistrates in Fragen des Standortmarketings, der Ansiedelung und Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und nach außen als Botschafter des Wirtschaftsstandorts Offenbach am Main.

2. Seine Mitglieder haben die Möglichkeit, Probleme der von ihnen vertretenen Interessengruppen anzusprechen aber auch von ihnen wahrgenommene Schwächen und Probleme des Wirtschaftsstandorts zu thematisieren.

3. Themen aus dem Kreis der Mitglieder werden dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzungen angemeldet.

4. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung hilft Trennlinien abzubauen, wirkt koordinierend und unterstützt die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Verwaltung.

§ 4 Leitung, Geschäftsführung

1. Den Vorsitz des Expertenrats Wirtschaftsförderung führt der/die für Wirtschaftsförderung zuständige Dezernent(in) der Stadt Offenbach a.M.

2. Die Mitglieder des Expertenrates wählen in ihrer ersten Sitzung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter des/der Vorsitzenden.

3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Hierbei handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

4. Die Geschäftsführung liegt bei Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften (Geschäftsstelle).

5. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Abstimmung der Tagesordnung, die Versendung der Einladung, die Führung eines inhaltlichen Protokolls und die Organisation der Sitzung.

Das Protokoll soll eine zeitnahe Nachbearbeitung im Magistrat und die Weitergabe der Themen in die Verwaltung (Baugenehmigungsrunde, Wirtschaftsentwicklungsrunde, Wirtschaftsförderungsrunde usw.) ermöglichen.

6. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die zeitnahe und im Magistrat abgestimmte Rückmeldung an die Teilnehmer, wie mit Anregungen usw. aus dem Expertenrat Wirtschaftsförderung umgegangen wird bzw. welche Handlungen daraus abgeleitet werden.

§ 5 Sitzungen

1. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.

2. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung wird durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die Geschäftsstelle des Expertenrates einberufen. Die Einberufung zu den Sitzungen kann auch in Form elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.

3. Die Sitzungen des Expertenrats Wirtschaftsförderung sind in der Regel nicht öffentlich. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr im Rahmen eines Dinners im Stadtgebiet statt. Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.

5. Die Sitzungen beginnen mit einem einleitenden Redebeitrag des/der für Wirtschaftsförderung zuständigen Dezernent(in) (oder anlassbezogen eines Amtsleiters oder Geschäftsführers eines stadt eigenen Betriebs) sowie einem Impulsvortrag eines Teilnehmers oder externen, hochkarätigen Gastes.

§ 6 Arbeitsweisen

1. Der Expertenrat Wirtschaftsförderung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
2. Seine Beschlüsse fasst der Expertenrat Wirtschaftsförderung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und werden dem Magistrat vorgelegt

§ 7 Niederschrift

1. Über den grundsätzlichen Inhalt der Sitzungen wird eine kurze Niederschrift gefertigt, die Inhalt und Ergebnisse zusammenfassen und als Grundlage zur Information des Magistrats dienen soll.
2. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Expertenrates zu unterzeichnen.
3. Die Versendung der Niederschrift kann sowohl in schriftlicher Form als auch per elektronischer Post (per E-Mail) erfolgen. Die Niederschrift per E-Mail ersetzt die schriftliche Ausführung. Eine Unterzeichnung kann in diesem Fall unterbleiben.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am xx.xx. 2025 in Kraft.